



Informationsvorlage Unterbringung von Geflüchteten in der Stadt Halle (Saale)



1. Aufnahmeverpflichtung der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz LSA obliegt den kreisfreien Städten die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen eingereist sind.

Der Königsteiner Schlüssel bildet die Grundlage für die Verteilung im gesamten Bundesgebiet. Dies bedeutet für die Stadt Halle (Saale), dass 12 % der in Sachsen-Anhalt eintreffenden Asylsuchenden aufzunehmen sind.

Das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadt vom 01.01.2023 bis 16.08.2023 insgesamt 887 Personen zugewiesen. Nach Schätzungen des Landes werden im 2. Halbjahr insgesamt ca. 3.000 Personen zugewiesen. Die Stadt Halle (Saale) bereitet sich auf die Unterbringung von ca. 430 weiteren Personen bis Ende 2023 vor.



2. Demografie von Asylsuchenden

Herkunftsländer: Syrien, Afghanistan, Türkei, Russische Föderation, Kosovo, Irak, Iran, Saudi-Arabien, Indien, Georgien, Vietnam, Niger, Somalia, Eritrea, Benin, Elfenbeinküste, Nigeria, Niger, Guinea Bissau, Eritrea, Benin, Somalia, Togo, Kongo u. a. sowie weitere staatenlose Personen

Familien in Unterkünften: 17 Familien mit 31 minderjährigen Kindern; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: 78

Medizinischer Betreuungsbedarf: physische, chronische Erkrankungen mit andauerndem Behandlungsbedarf: 10 Personen; psychische Erkrankungen mit andauerndem Behandlungsbedarf: 14 Personen



3. Kapazitäten zur Unterbringung

Ziel der Stadt Halle (Saale) ist die schnellstmögliche dezentrale Unterbringung (so auch Migrationsforscher der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg in einem neuen Policy Paper in der „Zeitschrift für Ausländerrecht“). Die Stadt prüft fortlaufend die erforderlichen Bedarfe.

Die Stadt Halle (Saale) nutzt aktuell zur Unterbringung:

- 6 zentrale Unterkünfte im Stadtgebiet mit einer Kapazität von 778 Plätzen; davon aktuell belegt: 699 Plätze
- dezentrale Unterkünfte in der Stadt mit einer Kapazität von 755 Plätzen;

Zusätzlich sind 1.003 geflüchtete Personen aus der Ukraine in städtischen Wohnungen untergebracht. Eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Stadt erfolgt nicht.



3.2 Ausschreibung weiterer Kapazitäten

Um die Aufnahmeverpflichtungen zu erfüllen, bereitet die Stadt aktuell die Ausschreibung von 200 zusätzlichen Plätzen in Form einer zentralen Unterkunft vor. Ein entsprechender Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen wurde vom Stadtrat im August 2023 beschlossen.

Die Kosten für die Aufnahme werden der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der AufnahmeGesetzesausführungsverordnung erstattet. Die Erstattung erfolgt als vierteljährliche Abschlagszahlung bis zum 15. des übernächsten Monats nach Ende des Quartals.